

# **Satzung**

## **Verein für Lebensqualität an der Michelangelostraße e.V.**

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Umlaufverfahren
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

## **§ 1 NAME, SITZ und EINTRAGUNG**

Der Verein führt den Namen

### **„Verein für Lebensqualität an der Michelangelostraße“**

- (1) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister unter AZ VR 35513 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ e.V.

## **§ 2 ZWECK und ZIELE**

- (1) Zweck des Vereins ist der Umweltschutz und die Landschaftspflege in Stadtgebieten sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Information der Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel, diese aktiv an der umweltwirksamen Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Stadtentwicklung zu beteiligen. Deren Auswirkungen auf die vorhandenen Strukturen der Stadtlandschaft und auf die Umwelt sollen möglichst frühzeitig erkannt und herausgearbeitet werden. Mit der Erarbeitung und Entwicklung eigener Ideen und Vorschläge sollen derartige Maßnahmen konstruktiv begleitet werden. Für die Erzielung eigener Erkenntnisse können Projekte in Auftrag gegeben. Für die Verbreitung und Diskussion dieser Erkenntnisse und daraus zu ziehender Schlussfolgerungen sollen im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsarbeit alle vorhandenen Medien genutzt werden. Der Verein schafft und unterhält einen engen Kontakt zu der öffentlichen Verwaltung sowie zu Eigentümern, Nutzern und Interessenvertretungen in von konkreten Stadtentwicklungsmaßnahmen betroffenen Gebieten. Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden und anderen Organisationen beitreten.
- (3) Die erste konkrete Stadtentwicklungsmaßnahme, der sich der Verein im Rahmen der Verwirklichung seines Zweckes widmet, ist die geplante Verdichtung der Wohnbebauung an der Michelangelostraße in Berlin-Prenzlauer Berg.
- (4) Der Verein steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist nicht an spezielle Vorhaben und Maßnahmen der Stadtentwicklung gebunden.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt trotz versagter Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- (2) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse. Einzelheiten regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der

nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

- (5) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Ausnahme bildet das Gründungsjahr 2015 als Rumpfsjahr.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.  
Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein besonderes Interesse an der Entwicklung eines Wohnquartiers haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell und materiell unterstützen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

#### **§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige (ab dem 14. Lebensjahr) bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern). Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam zum Ende eines Geschäftsjahrs.
  - b) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit den Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als ein Geschäftsjahr im Verzug ist.  
  
Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2 b entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dann endgültig.
- (3) Durch Erklärung eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft bei Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrags vorübergehend ruhen.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Geschäftsordnung einzuhalten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu sorgen.
- (2) Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Anrecht auf Informationen über die Verwendung ihrer Förderbeiträge.
- (4) Aktive und Fördernde Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (5) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

## **§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung.
  - b) der Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens ein Mal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Abberufung des Vorstands
  - e) die Wahl der Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
  - f) der Beschluss der Geschäftsordnung und des Geschäftsplans
  - g) die Änderung der Satzung des Vereins
  - h) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen

- i) Entscheidungen über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
  - l) die Auflösung des Vereins und über den Anfall des Vereinsvermögens.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder dann ein, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich oder elektronisch mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme ergibt sich im Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied und jederzeit gestellt werden. Von frühzeitigen Anträgen soll Gebrauch gemacht werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen und jedem Mitglied auf Anforderung auszuhändigen ist.

## **§ 10 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis zu sieben Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Konstituierung des neuen Vorstandes und die Zuordnung der einzelnen Funktionen erfolgt entweder direkt im Anschluss an die Vorstandswahl oder innerhalb von vier Wochen nach der Wahl durch Umlaufverfahren zwischen den Vorstandsmitgliedern. Dabei sind mindestens die Funktionen des/ der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/s/in
- Schriftführer/s/in

zu besetzen.

Die Erhöhung der Anzahl und die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, wobei mind. ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Eine Vergütung darf den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

- (5) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung im Sinne des § 10 der Satzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Vorstandes wird ausgeschlossen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

Der Vorstand kann mit Bezug auf § 8 Abs. 2 bei Notwendigkeit zeitlich begrenzt oder auf Dauer einen erweiterten Vorstand bilden. Dazu können vom Vorstand bis zu sieben weitere Mitglieder durch Beschluss in den Vorstand berufen werden. Abstimmungen im erweiterten Vorstand erfolgen ausnahmslos durch den gewählten Vorstand nach Abs. 1.

### **§ 11 UMLAUFVERFAHREN (Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung)**

Beschlüsse können durch die Mitglieder des Vereins auch ohne Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss ist gültig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.

Bei Beschlüssen, die die Änderung der Satzung zum Gegenstand haben und im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, ist die Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 12 KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Anfang des Folgejahres Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes die Entlastung des/der Schatzmeister/s/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14 AUFLÖSUNG und ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS**

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller aktiven stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz und die Landschaftspflege in Stadtgebieten.

Auch hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

**Die Mitgliederversammlung vom 18.11.2019 hat die Satzung insgesamt neu gefaßt. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg ist am 06.01.2020 erfolgt.**